Neue Nordsee–Befahrensverordnung

Seit dem 28. April 2023 ist das Befahren der Nordsee innerhalb der Nationalparke Hamburgisches, Niedersächsisches und Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer neu geregelt. Diese Regelungen (https://www.gesetze-im-internet.de/nordsbefv/NordSBefV.pdf) werden nachfolgend dargestellt, soweit sie Kanuten betreffen.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten, die aus Übersichtskarten (obiger Link, Seite 5-8) ersichtlich sind und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie dargestellt werden sollen.

1. Befahren

a) Innerhalb der **Allgemeinen Schutzgebiete** gibt es keine Einschränkung des Befahrens, auch die sog. Dreistundenregel für die Zone I ist entfallen.

b) Das Befahren ist lediglich innerhalb der **Besonderen Schutzgebiete** während der jeweiligen **Schutzzeiten** für Robben, Vögel oder Seegraswiesen untersagt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Die Schutzzeiten (entweder ganzjährig oder aber vom 15. April bis zum 1. Oktober) sind ebenfalls in den amtlichen Seekarten darzustellen. Im übrigen sind sie auch der Verordnung selbst zu entnehmen (obiger Link, ab Seite 141).

Auch innerhalb der Besonderen Schutzgebiete gilt das Befahrensverbot aber nicht

- Für die (durch Tonnen oder Pricken ausgewiesenen) **Fahrwasser**

- sowie auf den ausgewiesenen **Schutzgebiets-Wasserwanderwegen** und **Schutzgebietsrouten**. Diese müssen zwar nicht in die amtlichen Seekarten übernommen werden. Ihre Lage ist jedoch aus den angesprochenen Übersichtskarten grob ersichtlich und im Übrigen innerhalb der Verordnung durch GPS-Koordinaten (obiger Link, ab Seite 298) bestimmt und beschrieben. Sie sind jeweils 250 m breit (125 m auf jeder Seite der durch die Koordinaten entstehenden Linien).

2. Trockenfallen

Ferner untersagt es die Verordnung, sich in den Allgemeinen Schutzgebieten oder in den Besonderen Schutzgebieten trockenfallen zu lassen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1).

Hiervon **ausgenommen** sind im Einzelnen ausgewiesene Erlaubniszonen, sogenannte **Trittsteine**. Diese sind in der Verordnung durch GPS-Koordinaten konkretisiert (obiger Link, ab Seite 297). An diesen Punkten ist das Trockenfallen und der sonstige Aufenthalt, sofern nicht anders angegeben, in einem Radius von 200 m erlaubt. Eine Liste der Koordinaten mit Google-Maps-Links, erstellt von Steffen Wagner, findet sich unter https://www.kanu-bremen.de/images/revier/NordSBefV_Apr._23_Trittsteine_u._Routen_SW.pdf .

3. Sonstige Ausnahmen und Befreiungen

Darüber hinaus regelt die Verordnung, dass das Verlassen eines Wasserfahrzeugs (Kajaks) in Allgemeinen Schutzgebieten und in Besonderen Schutzgebieten zum Zwecke des Befahrens nur dann erlaubt ist, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit und Ausstattung des Wasserfahrzeugs dringend geboten ist (§ 6 Abs. 5), was für Kajaks aber kaum praktisch werden dürfte.
Schließlich ist anzuführen, dass die hier aufgeführten Verbote für das Befahren bei **Seenot** oder zur Vermeidung sonstiger **Gefahren für Leib und Leben** nicht gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 6) und dass die Verordnung – unter strengen Voraussetzungen – die Erteilung von Befreiungen ermöglicht (§ 8 Abs. 3).